



- Zeichenerklärung**
- Festsetzungen des Bebauungsplanes nach § 9 Abs. 1 BBauG
- Art u. Maß der baulichen Nutzung**
- WA = Allgemeines Wohngebiet
 - II 04 06 = Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze zwingend
 - 06 = Grundflächenzahl
 - 06 = Geschosshöhenzahl
 - 0 = offene Bauweise
 - = Baugrenze
 - = Grenze unterschiedlicher Nutzung
 - = Grenze des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

- Verkehrsflächen**
- = Verkehrsflächen
 - = Straßenbegrenzungslinie
 - P = öffentlicher Parkplatz

- Grünflächen**
- +++ = Friedhof
 - = Kinderspielplatz
 - = zu erhaltende oder zu pflanzende Bäume

- Gestaltung der baulichen Anlagen**
- Dachstuhlhöhe = maximal 0,50m
 - Einfriedungen = maximal 120m hoch

- Bestandsangaben**
- = Wohngebäude
 - = Nebengebäude

Auflage gemäß Genehmigungsbescheid der Regierung von Unterfranken vom 16.02.1978 - Nr. 420 - 905a 34/73:

Die durch die Bebauungsplanänderung verlorene Möglichkeit der Errichtung einer Schulsportanlage für die nahe Pestalozzischule ist von der Stadt Aschaffenburg durch Bereitstellung der städtischen Sportanlage an Sportweg in Stadtteil Schweinsheim zu ersetzen. Diese Sportanlage mit Judo- und Kampfsportplatz und umschließender Mauer ist dem Sportunterricht zur Verfügung stehen und ist zu diesem Zweck mit allen Einrichtungen auszustatten, die für einen regulären Sportunterricht erforderlich sind.

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit der Begründung gem. § 2 Abs. 6 BBauG vom 03.01.1977 bis 03.02.1977 öffentlich ausgestellt.

Aschaffenburg, den 28.11.1977

Aschaffenburg, den 28.11.1977

Die Regierung von Unterfranken hat diesen Bebauungsplan mit Entschl. vom 16. 2. 1978 Nr. 420-905a 34/73 genehmigt.

Aschaffenburg, den 10. 7. 1978

Aschaffenburg, den 10. 7. 1978

STADT ASCHAFFENBURG

Bebauungsplan für das Gebiet zwischen Haidbergstraße, Molkenbornstraße und Gutwerkstr.

Mit 10. Auflage genehmigt gemäß § 11 BBauG mit BE vom 16. 2. 1978 Nr. 420-905a 34/73

Werbung, den 22. Juni 1978

Regierung von Unterfranken

Aschaffenburg, den 16.4.73

Änderung vom 12.9.1973

Änderung vom 15.11.1976

Baureferat

Stadtplanungsamt

Planung	Reinhart	Festsetzungen	5/10/1a
Sachbearbeiter	Rammelmüller		
Vermessung			
Sachbearbeiter			

B e g r ü n d u n g

zur Änderung vom 15.11.76 des Bebauungs-
planes für das Gebiet zwischen Haidberg-
straße, Molkenbornstraße und Gutwerkstraße

Der Bebauungsplan für das Gebiet zwischen Haidbergstraße, Molkenbornstraße und Gutwerkstraße vom 16.04.73 i. d. F. vom 12.09.73 ist aus dem rechtsgültigem Flächennutzungsplan der Stadt Aschaffenburg entwickelt und wurde mit Bescheid der Regierung von Unterfranken vom 26.08.74 Nr. 420 - 905 a 34/73 genehmigt. Der Bebauungsplan wurde am 04.10.74 rechtsverbindlich.

Dieser Bebauungsplan beinhaltet entsprechend der Ausweisung im Flächennutzungsplan eine Grünfläche, die der nahegelegenen Pestalozzischule als Schulsportanlage dienen sollte und als solche im Bebauungsplan festgesetzt wurde.

Bei der Ausarbeitung der Detailpläne zeigte es sich jedoch, daß das Gelände wegen der großen Höhenunterschiede (8 m) und des starken Gefälles (ca. 11 %) für eine Schulsportanlage schlecht geeignet ist.

Da weiterhin der bestehende Friedhof im Nordwesten des Plangebietes soweit belegt ist, daß eine Erweiterung dringend erforderlich ist, beschloß der Stadtrat am 08.12.75 den Bebauungsplan für das Gebiet zwischen Haidbergstraße, Molkenbornstraße und Gutwerkstraße zu ändern. Die Änderung besteht darin, daß das als Schulsportanlage ausgewiesene Gebiet als Friedhofsgelände und zu einem kleinen Teil als Spielplatz festgesetzt werden soll. Der Bebauungsplan in der Änderungsfassung vom 15.11.76 enthält diese Änderung.

Die Eignung des Geländes als Friedhof wurde nach Untersuchung der Bodenbeschaffenheit durch das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg und das Staatl. Gesundheitsamt Aschaffenburg festgestellt.

Nachdem alle für den Betrieb eines Friedhofes notwendigen Einrichtungen in dem bestehenden Teil des Schweinheimer Friedhofes bereits vorhanden sind, entfallen bei dieser Friedhofserweiterung größere Investitionen.

An der Ausarbeitung der Planänderung wurden als Träger öffentlicher Belange das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg und das Staatl. Gesundheitsamt Aschaffenburg gem. § 2 Abs. 5 BBauG beteiligt.

Abschließend wird darauf hingewiesen, daß alle übrigen Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes vom 16.04.73 i. d. F. vom 12.09.73 bestehen bleiben. Ebenso haben die Ausführungen in der Begründung vom 30.04.73 auch weiterhin Gültigkeit.

Aschaffenburg, 10.12.76
Stadtplanungsamt



Holleber